

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen und die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken (2011)

Teil C - Überprüfung von bestehenden Kleinf Feuerungen

Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung unter 50 kW im Betrieb

Brennstoff (Feuerungsanlage)	Beschickung	Nennwärmeleistung [kW]	CO [mg/MJ]	CO [mg/m ³]	Abgasverlust [%]	Rußzahl [1]	Sauerstoffgehalt [%]
Feste biogene Brennstoffe	händisch	<50 kW	4.594	3.500	≤20	-	11
Feste biogene Brennstoffe	automatisch	<50 kW	718	1.500	≤19	-	11
Feste fossile Brennstoffe	händisch	<50 kW	1.228	3.500	≤20	-	6
Feste fossile Brennstoffe	automatisch	<50 kW	526	1.500	≤19	-	6
Flüssige Brennstoffe	alle	<50 kW	29	100	≤10	1	3
Gasförmige Brennstoffe (Feuerungsanlagen)	alle	<50 kW	29	100	≤10	-	3
Gasförmige Brennstoffe (Warmwasserbereiter)	alle	≥26 kW <50 kW	57	200	≤14	-	3

Die Emissionsbegrenzungen für feste biogene Brennstoffe beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im trockenen Abgas von 11% (Referenz-Sauerstoffgehalt).

Die Emissionsbegrenzungen für feste fossile Brennstoffe beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im trockenen Abgas von 6% (Referenz-Sauerstoffgehalt).

Die Emissionsbegrenzungen für flüssige und gasförmige Brennstoffe beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im trockenen Abgas von 3% (Referenz-Sauerstoffgehalt).

Erstmalige Überprüfung von Feuerungsanlagen mit nicht-standardisierten biogenen Brennstoffen und einer Nennwärmeleistung unter 50 kW im Betrieb

Brennstoff (Feuerungsanlage)	Beschickung	Nennwärmeleistung [kW]	CO [mg/m ³]	CO [mg/m ³]	NO _x [mg/MJ]	NO _x [mg/m ³]	OGC [mg/MJ]	OGC [mg/m ³]	Staub [mg/MJ]	Staub [mg/m ³]
Feste biogene Brennstoffe	alle	<50 kW	531*	800*	266	500	27	50	80	150
Flüssige biogene Brennstoffe**	alle	<50 kW	29	100	129	450	-	-	-	-
Gasförmige biogene Brennstoffe	alle	<50 kW	29	100	57	200	-	-	-	-

Die Emissionsbegrenzungen für feste biogene Brennstoffe beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im trockenen Abgas von 11% (Referenz-Sauerstoffgehalt).

Die Emissionsbegrenzungen für flüssige biogene und gasförmige biogene Brennstoffe beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im trockenen Abgas von 3% (Referenz-Sauerstoffgehalt).

* Bei Teillastbetrieb kleiner 50% der Nennwärmeleistung kann der CO-Grenzwert um bis zu 50% überschritten werden.

** Die SO₂-Konzentration kann auch rechnerisch ermittelt werden, wenn geeignete Nachweise über den Schwefelgehalt des Brennstoffes vorliegen.

Erstmalige Überprüfung von Feuerungsanlagen mit nicht-standardisierten biogenen Brennstoffen und einer Nennwärmeleistung unter 50 kW im Betrieb (Fortsetzung)

Brennstoff (Feuerungsanlage)	Beschickung	Nennwärmeleistung [kW]	SO ₂ [mg/MJ]	SO ₂ [mg/m ³]	Abgasverlust [%]	Rußzahl []	Sauerstoffgehalt [%]
Feste biogene Brennstoffe	alle	<50 kW	-	-	≤19	-	11
Flüssige biogene Brennstoffe**	alle	<50 kW	49	170	≤10	1	3
Gasförmige biogene Brennstoffe	alle	<50 kW	100	350	≤10	-	3

Die Emissionsbegrenzungen für feste biogene Brennstoffe beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im trockenen Abgas von 11% (Referenz-Sauerstoffgehalt).

Die Emissionsbegrenzungen für flüssige biogene und gasförmige biogene Brennstoffe beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im trockenen Abgas von 3% (Referenz-Sauerstoffgehalt).

* Bei Teillastbetrieb kleiner 50% der Nennwärmeleistung kann der CO-Grenzwert um bis zu 50% überschritten werden.

** Die SO₂-Konzentration kann auch rechnerisch ermittelt werden, wenn geeignete Nachweise über den Schwefelgehalt des Brennstoffes vorliegen.

Quelle

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen und die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken (2011) gemäß Mitteilung der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung vom 28. Jänner 2011 an das Bundeskanzleramt ([VSt-5451/69](http://www.umweltbundesamt.at/))

Diese Tabellen wurden vom Umweltbundesamt (<http://www.umweltbundesamt.at/>) im Auftrag des BMLFUW für die Initiative Richtig Heizen (<http://www.richtigheizen.at/>) im Jänner 2012 erstellt.

Anmerkungen

- Die oben abgebildeten Mindestanforderungen müssen von Kleinf Feuerungen bis zu 50 kW Nennwärmeleistung im Rahmen der erstmaligen Prüfung nach Inbetriebnahme und von periodischen Überprüfungen bei Abgasmessungen vor Ort eingehalten werden.
- Generelle Ausnahmen von der erstmaligen und wiederkehrenden Überprüfung bestehen für Feuerungsanlagen mit bis zu 250 Betriebsstunden im Jahr (Ausfallsreserven), abgelegene Standorte ohne Stromversorgung, bestehende Feuerungsanlagen mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zur Herstellung der Messöffnung sowie länderspezifisch optional für Raumheizgeräte.
- Bis zur landesrechtlichen Umsetzung der hier angeführten Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungsanlagen und die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken in den Bundesländern sind Überprüfungspflichten und Grenzwerte für den Betrieb der jeweiligen bestehenden Landesgesetzgebung weiterhin gültig.
- Die Grenzwerte werden hier als Masse der emittierten Stoffe bezogen auf das Volumen des Abgases in [mg/m³] und einen Referenz-Sauerstoffgehalt angegeben. Zur besseren Vergleichbarkeit mit den Grenzwerten in der bestehenden Landesgesetzgebung werden hier die Emissionsgrenzwerte auch auf den Energiegehalt (Heizwert) des Brennstoffes bezogen in [mg/MJ] dargestellt. Diese rechnerisch ermittelten Werte sind mit grüner Farbe hinterlegt und als Näherung zu verstehen.
- Alle Angaben vorbehaltlich Irrtum, Satz- und Druckfehler. Es wird keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben übernommen. Informieren Sie sich bei der gesetzgebenden Behörde über mögliche Änderungen.